Der völkerrechtliche Protest

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Rothmann
aus Danzig.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Fleischmann.

Auszug.

Würzburg 1923
Gebrüder Memminger (Besitzer: Thomas Memminger)

Der völkerrechtliche Protest hat eine vertragliche Regelung bisher nicht gefunden, auch die Wissenschaft hat sich nur spärlich mit ihm befaßt.

Im Hauptteil wird zuerst das Wort „Protest" erläutert und dem völkerrechtlichen Proteste seine Stellung im System des Völkerrechts angewiesen: er ist eine Willenserklärung, die zu einem bestimmten Zwecke unter gewissen Voraussetzungen abgegeben wird und Rechtsfolgen nach sich zieht. Den Anlaß kann jeder Vorgang im Völkerrecht abgeben, sobald eine Rechtsverletzung angenommen wird. Der völkerrechtliche Protest ist demnach sowohl eine Erscheinung des Friedens als auch des Krieges.

Proteste zu empfangen und abzusenden ist grundsätzlich Sache der souveränen Staaten. Welches staatliche Organ zur Übung des völkerrechtlichen Protestes berechtigt ist, richtet sich nicht nach völkerrechtlichen Grundsätzen, sondern ist Sache des Staatsrechts.

Der völkerrechtliche Protest ist wie die völkerrechtliche Willenserklärung überhaupt an eine bestimmte Form nicht gebunden. Jede Art der Übermittlung ist zulässig, der Schriftlichkeit dürfte jedoch vor mündlichen Protesterhebungen wegen der größeren Genauigkeit der Vorzug eingeräumt werden.

Beginn und Dauer einer Protestfrist ist nur von Fall zu Fall bestimmbar: der völkerrechtliche Protest ist nach Kenntnisnahme der Rechtsverletzung ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich einzulegen. Er wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem er mit dem Willen des Absenders dem Empfänger zugeht, d. h. wenn er in den Bereich des Empfängers gelangt, so daß dieser unter gewöhnlichen Verhältnissen imstande ist, von dem Protest Kenntnis zu nehmen.

Erlöschungsgrund für den völkerrechtlichen Protest ist die Erfüllung seitens des Protestgegners, indem dieser die Folgen der von ihm verursachten Rechtsverletzung beseitigt. Ferner erlischt er dadurch, daß der Protestabsender hinterher auf seinen abgesandten Protest ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht leistet. Schließlich erlischt er durch

Reagieren seitens des Protestgegners. Es besteht in einer als solche erkennbaren Gegenerklärung, es darf also nicht etwa dadurch vor sich gehen, daß der Protest einfach „zur Kenntnis genommen" („prendre act") oder sein „Empfang ausdrücklich bescheinigt" („accuser réception") wird. Die Gegenerklärung — auch Kontreprotest genannt — unterliegt entsprechend den Bestimmungen des Protestes, indem der Protest vom Protestgegner gleichsam als Rechtsverletzung betrachtet wird.

Der völkerrechtliche Protest löst in mehrfacher Hinsicht Wirkungen aus: einmal werden völkerrechtliche Rechtsverletzungen festgestellt, alsdann wahrt er die Rechte des Verletzten, darüber hinaus hat er manchmal eine teilweise, ja sogar eine völlige Beseitigung der gerügten Rechtsverletzung zur Folge.

Die Entwicklung dürfte dahin gehen, daß der Protestempfänger gehalten sein müßte, den empfangenen Protest nicht nur einer Prüfung zu unterziehen, sondern auch eine gebührende Antwort zu erteilen.